

(2) Sind andere Holzarten als Pappel oder Baumweide für den Anbau vorgesehen, so sind diese Pflanzen von allen Nutzungsberechtigten nach der gültigen Preisordnung zu bezahlen.

§4

Anbauverträge und Finanzierung

(1) In die gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung vom 21. Mai 1965 über die Rohholzerzeugung außerhalb des Waldes abzuschließenden Anbauverträge ist aufzunehmen, von wem Pflanzung, Pflege (einschließlich Ästung und Düngung) in welchem Zeitraum durchgeführt werden. Die Anbauverträge sind bis jeweils zum 31. August des Vorjahres abzuschließen.

(2) Die zur Vorbereitung der Pflanzung erforderlichen Bodenarbeiten können

- a) vom Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb auf dessen Kosten durchgeführt werden*
- b) vom Nutzungsberechtigten ausgeführt werden. (In diesem Fall erhält er zusätzlich zu den Leistungen gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 21. Mai 1965 0,35 MDN je gepflanzte Pappel oder Baumweide vom zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb im Herbst des Pflanzjahres aus den Kosten vergütet.)

(3) Entstehen darüber hinaus Kosten, die für das gute Gedeihen der Anpflanzungen notwendig werden, so sind diese, mit Ausnahme derjenigen für den Schutz der Pflanzen und Bäume, vom Nutzungsberechtigten selbst zu tragen. Die für den Schutz erforderlichen Mittel und Kosten sind von den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben aus dem Kostenvolumen bereitzustellen.

§5

Inventur der Nutzholzarten

(1) Pflanzungen im Sinne des § 8 Abs. 1 der Verordnung vom 21. Mai 1965 über die Rohholzerzeugung außerhalb des Waldes sind alle Bestände oder Einzelbäume von Nutzholzarten, auch wenn sie natürlich angekommen oder aus Stockausschlägen erwachsen sind. Nutzholzarten im Sinne des § 8 Abs. 1 der Verordnung vom 21. Mai 1965 über die Rohholzerzeugung außerhalb des Waldes sind die in der Preisordnung Nr. 1225/1 vom 31. März 1962 — Forstsaatgut und Forstpflanzen — (Sonderdruck Nr. P 2092 des Gesetzblattes) unter dem Abschn. Forstpflanzen aufgeführten Holzarten bzw. Gattungen.

(2) Die Inventur der Nutzholzarten außerhalb des Waldes ist von den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben für ihre Bereiche auszuwerten und zusammenzustellen. Die entsprechend der Inventur anfallenden Holzmassen von hiebsreifen Beständen oder Einzelbäumen außerhalb des Waldes sind in die Jahres- und Perspektivpläne der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe aufzunehmen.

§6

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. August 1966

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: K u h r i g
Minister

und Erster Stellvertreter des Produktionsleiters

Preisordnung Nr. 3000/7*.**— Inkraftsetzung von Preisordnungen der
Industriepreisreform —**

Vom 15. August 1966

§1

Am 1. September 1966 tritt die Preisordnung Nr. 3030/1 vom 1. April 1966 — Einführung des Güterkraftverkehrs-Tarifs (GKT) — (Sonderdruck Nr. P 3030/1 des Gesetzblattes) für den Transport von Zuckerrüben und -schnitzeln mit Kraftfahrzeugen in Kraft.

§2

(1) Die Entgelte der Preisordnung Nr. 3030/1 werden für alle Betriebe wirksam, die die im § 1 genannten Transportleistungen durchführen.

(2) Die Entgelte der Preisordnung Nr. 3030/1 werden für die im § 1 genannten Transportleistungen gegenüber allen Frachtzählern wirksam.

(3) Abweichend von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 berechnen die landwirtschaftlichen Betriebe bei Durchführung von Transportleistungen gemäß § 1 den Betrieben der Zuckerindustrie in der Zeit vom 1. September 1966 bis zum 31. Dezember 1966 die Entgelte der Preisordnung Nr. 3030/1 mit einem Abschlag von 18 %.

(4) Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Abs. 3 sind

volkseigene Güter (VEG) einschließlich

VEG Saatzucht,

VEG Tierzucht,

VEG der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (DAL),

volkseigene Gärtnereien,

landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) Typ I, II und III für die genossenschaftliche Produktion und für die zwischen-genossenschaftlichen Einrichtungen mit Ausnahme der zwischengenossenschaftlichen Bauorganisation und der Meliorationsgenossenschaften,

individuelle Hauswirtschaften der Genossenschaftsmitglieder für die Durchführung der landwirtschaftlichen Produktion,

gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG) einschließlich GPG der Samen- und Pflanzenzucht,

Produktionsgenossenschaften werktätiger Binnenfischer einschließlich Zierfischproduktion,

Gärtnereien mit staatlicher Beteiligung sowie private Gärtnereien einschließlich der Betriebe der Samen- und Pflanzenzucht,

kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe.

Den vorstehend aufgeführten landwirtschaftlichen Betrieben sind die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG) für den Geltungsbereich dieser Preisordnung gleichgestellt.

§3

Für die im § 1 genannten Transportleistungen beträgt die Dienstleistungs- bzw. die Verbrauchsabgabe in der Zeit vom 1. September 1966 bis zum 31. Dezember 1966 0%.

* Preisordnung Nr. 3000/6 vom 10. Mai 1966 (GBl. II Nr. 60 S. 385)